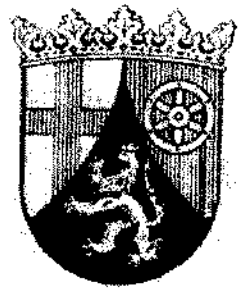
2 L 1150/12.KO



Eingegangen
18. FEB. 2013
WIELAND RECHTSANWÄLTE

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Wieland Rechtsanwälte GbR, Rheinweg 23, 53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, diese vertreten durch SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Zuweisung
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der Beratung vom 13. Februar 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Glückert
Richter am Verwaltungsgericht Karst
Richter Dr. Eichhorn

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12. Dezember 2012 gegen die Zuweisungsverfügung der Deutsche Telekom Aktiengesellschaft (DTAG) vom 21. November 2012 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers ist zulässig und begründet.

Zwar ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. Sie ist namentlich in einer dem § 80 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genügenden Weise begründet, da das im konkreten Fall bestehende besondere Vollzugsinteresse, das nach Auffassung der Antragsgegnerin in der Gewährleistung des verfassungsrechtlich garantierten Anspruchs des Antragstellers auf amtsangemessene Beschäftigung sowie in der Vermeidung der Besetzung der zugewiesenen Stelle bis zum Abschluss eines sich unter Umständen über Jahre hinziehenden Rechtstreits in der Hauptsache mit zu diesem Zweck vom Arbeitsmarkt rekrutiertem Ersatzpersonal besteht, im Einzelnen schriftlich dargetan worden ist. Angesichts der somit beabsichtigten Gewährleistung seiner amtsangemessenen Beschäftigung vermag der Antragsteller hiergegen auch nicht mit Erfolg einwenden, dass das bei einer Zuweisung an eine GmbH bestehende personalwirtschaftliche Interesse schon vom Ansatz her kein öffentliches Interesse i.S.v. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO begründe. Im Übrigen ist unerheblich, ob die von der Antragsgegnerin abgegebene Begründung zutreffend erscheint. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist es zudem in grundsätzlicher Hinsicht nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die An-

ordnung der sofortigen Vollziehung in anderen, vergleichbar gelagerten Fällen wortgleich begründet. Vielmehr genügt es dann, wenn immer wiederkehrenden Sachverhalten eine typische Interessenlage zugrunde liegt, diese typische Interessenlage aufzuzeigen und deutlich zu machen, dass sie auch im konkreten Einzelfall gegeben ist (BayVGH, Beschluss v. 09.02.2010 – 11 CS 09.1486 –, juris, Rn. 14).

Scheidet mithin eine Aufhebung der Anordnung der sofortigen Vollziehung wegen formeller Mängel aus, bedarf es zur Entscheidung über die vorläufige Vollziehbarkeit des angefochtenen Bescheides bis zur endgültigen Entscheidung des Hauptsacheverfahrens gemäß § 80 Abs. 5 VwGO einer Abwägung der gegenseitigen Interessen der Beteiligten. Maßgeblich ist danach, ob das private Interesse des Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs oder das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides überwiegt. Bei dieser Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am Sofortvollzug regelmäßig dann, wenn der angefochtene Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig, ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf mithin offensichtlich aussichtslos ist. Denn an der alsbaldigen Vollziehung eines vom Betroffenen offensichtlich zu Unrecht angegriffenen Verwaltungsaktes besteht grundsätzlich ein besonderes öffentliches Interesse. Andererseits ist ein überwiegendes Interesse des Betroffenen an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in der Regel dann anzunehmen, wenn sich schon bei der im Rahmen dieses Eilverfahrens allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ergibt, dass der eingelegte Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren offensichtlich zum Erfolg führen wird, da an der sofortigen Vollziehung offensichtlich rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sind schließlich die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, sind die sonstigen Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ist wiederherzustellen, wenn das öffentliche Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Betroffenen nicht überwiegt.

Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes muss die Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers ausfallen, da sich die Zuweisungsverfügung der Antrags-

gegnerin vom 21. November 2012 im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Zuweisung ist § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (PostPersRG). Danach ist die dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Die Voraussetzungen für eine solche Personalmaßnahme liegen hier wahrscheinlich nicht vor. Unbeschadet der Tatsache, dass der Antragsteller als Bundesbeamter grundsätzlich bundesweit versetzbar ist, hat die Antragsgegnerin im Rahmen ihres Ermessens aufgrund ihrer Fürsorgepflicht zu prüfen, ob für den von der Schließung des Standortes der Vivento Customer Services (VCS) GmbH in Bonn betroffenen Antragsteller ein wohnortnäherer Einsatz in Betracht kommt, und den Antragsteller ggf. entsprechend zuzuweisen. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller ein von der DTAG gefördertes Wohneigentum bewohnt, zwei schulpflichtige Kinder hat und die Fahrtzeit zum etwa 130 km entfernten neuen Dienstort Gelsenkirchen bei täglicher Rückkehr an den bisherigen Wohnort mit dem Pkw etwa drei Stunden und mit öffentlichen Verkehrsmitteln etwa sechs Stunden betragen würde (vgl. Blatt 24 der Verwaltungsakte).

Vor diesem Hintergrund erweist sich die streitbefangene Zuweisung, deren Zielrichtung es unstreitig ist, den Antragsteller nach Wegfall seines bisherigen Dienstpostens unterzubringen und amtsangemessen zu beschäftigen, als offensichtlich rechtswidrig, da sie an einem Ermessensfehler leidet. Denn soweit die Antragsgegnerin im angefochtenen Bescheid ausführt, ein wohnortnäherer Einsatz sei von ihr zwar geprüft worden, jedoch mangels einer Alternativstelle nicht möglich, stützt sie die Zuweisungsentscheidung auf eine falsche Tatsachengrundlage.

Vielmehr ist – nach der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage – hier von einer konkreten Beschäfti-

gungsmöglichkeit des Antragstellers im Bereich des lediglich etwa 50 km von seinem Wohnort entfernten Flughafens Köln/Bonn in Gestalt der ihm bereits unter dem 3. Juli 2012 durch seinen Vivento-Vermittler, Herr , angebotenen Tätigkeit bei der Firma Vivento Business Services (VBS) im Rahmen des Projekts „Luftsicherheit Köln/Bonn" auszugehen. Insoweit ist auch die Antragsgegnerin der Auffassung, dass der Antragsteller – nach erfolgreichem Abschluss der hierfür erforderlichen dreimonatigen Qualifizierungsmaßnahmen – grundsätzlich in diesem Projekt eingesetzt werden kann. Soweit die Antragsgegnerin allerdings diesbezüglich eine fehlende Bereitschaft des Antragstellers unterstellt und als Begründung hierfür – unter Bezugnahme auf eine vom 21. November 2011 datierende Liste in Frage kommender Beschäftigungsmöglichkeiten – vorbringt, der Antragsteller habe auf dieses Beschäftigungsangebot nicht reagiert, so dass ein ernsthaftes Interesse hieran offenbar nicht bestehe, geht sie offensichtlich von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Denn angesichts der vom Antragsteller mit E-Mail vom 29. Oktober 2012 an seinen Vivento-Vermittler versandten Unterlagen (Interessensbekundung, Lebenslauf) musste die Antragsgegnerin bei Erlass der Zuweisungsverfügung vom 21. November 2012 von der (nunmehr) vorbehaltlosen Bereitschaft des Antragstellers für eine Beschäftigung in dem o.g. Projekt ausgehen und eine entsprechende Zuweisung in Betracht ziehen.

Hiergegen vermag die Antragsgegnerin nicht mit Erfolg einwenden, der Antragsteller habe eine solche Verwendung zunächst wegen des damit verbundenen Tragens einer Schusswaffe aus Gewissensgründen abgelehnt und sich das Beschäftigungsangebot noch einmal überlegen und anschließend mit seinem Vivento-Vermittler Kontakt aufnehmen wollen, was jedoch unterblieben sei (Blatt 84 der Gerichtsakte). Denn diese Bedenken bestanden – wie der Antragsteller mit Schriftsatz vom 28. Januar 2013 plausibel dargelegt hat – im Zeitpunkt der Zuweisungsverfügung erkennbar nicht mehr. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Interessensbekundung des Antragstellers vom 29. Oktober 2012 erfolgte, nachdem ihm – gemäß dem Ergebnis der infolge der Zustimmungsverweigerung des Betriebsrats des abgebenden Unternehmens (DTAG) einberufenen Sitzung der Einigungsstelle vom 23. Oktober 2012 – eine Beschäftigung im Projekt „Luftsicherheit Köln/Bonn" nochmals angeboten worden sein musste; dies sollte nach dem Ergebnis der Einigungsstelle durch deren betriebsratsseitige Beisitzer unver-

zügliche geschehen. Insoweit spricht außerdem für eine Verkennung des Sachverhalts seitens der Antragsgegnerin, dass sie ausweislich der E-Mail der DTAG – Abteilung Sozialstrategie, Beamten- und Dienstrecht – vom 19. November 2012 als Ergebnis der Einigungsstelle offenbar lediglich die im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für die Dauer von sechs Monaten erfolgende Zuweisung des Antragstellers an die VCS GmbH Gelsenkirchen mit Wirkung vom 10. Dezember 2012, nicht jedoch den erneuten Versuch, den Antragsteller zu der o.g. Beschäftigungsmöglichkeit zu motivieren, im Blick hatte (Blatt 38 der Verwaltungsakte). Zum anderen ist zu sehen, dass dem Antragsteller das Formular für die Interessensbekundung auf seine Nachfrage hin mit E-Mail seines Viverito-Vermittlers vom 29. Oktober 2012 übersandt und vom Antragsteller noch am gleichen Tag ohne einschränkende Zusätze unterschrieben zurückgeschickt worden ist.

Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner näheren Klärung, ob – wie der Antragsteller behauptet – darüber hinaus im Großraum Köln/Bonn objektiv weitere Beschäftigungsmöglichkeiten bei Organisationseinheiten der Antragsgegnerin vorhanden sind.

Nach allem war dem Antrag – ohne dass es auf die weiteren Einwände des Antragstellers noch entscheidend ankommt – mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Die Festsetzung des Verfahrensgegenstandswertes beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez. Glückert gez. Karst gez. Dr. Eichhorn

Verwaltungsgericht Koblenz

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Koblenz